



Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch mit dem Ortsteil Großbuch

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE OTTERWISCH | SONDERBLATT

BAULEITPLANUNG

■ BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK IM KIESSANDTAGEBAU“ – ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE IN OTTERWISCH

Gemäß Mitteilung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 24.02.2020 unter AZ: 00120/621.0/436/5/6 PG 01/20 ist für den von der Gemeinde Otterwisch am 20.08.2019 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark im Kiessandtagebau“ die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt worden.

Somit gilt die Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Genehmigung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark im Kiessandtagebau“ hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diesen und die dazugehörige Begründung im Gemeindeamt der Gemeinde Otterwisch, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch zu den Dienstzeiten

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Bebauungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung des Planes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Otterwisch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Otterwisch, den 06.03.2020

Kauerauf
Bürgermeister



(Dienstsiegel)